

Satzung der Gemeinde Aukrug über die 1. Änderung des

Bebauungsplan Nr 2

für das Gebiet

Schmäkoppel

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 und des § 1 des Gesetzes über bauplanerische Festsetzungen vom 10. April 1959 (1. V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 14. April 1977 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet „Schmäkoppel“ beschlossen. Die Satzung besteht aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1 Festsetzungen
 - Art der baulichen Nutzung § 16 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
 - Allgemeine Wohngebiete
 - Reine Wohngebiete
 - Maß der baulichen Nutzung § 16 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- 2 Zonen der Vollgarantie als Maßstabgrenze
- 3 Grundbesitz
- 4 Geschlossenheitszahl
- 5 Bauweise, Bauformen, Baugrenzen § 22-23 BauNVO
- 6 Nur Einzelhäuser zulässig

- 7 Bauleine
- 8 Baugrenze
- 9 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
- 10 Straßenverkehrsflächen
- 11 Öffentliche Parkflächen
- 12 Straßengrenze
- 13 Führung überirdischer Versorgungsleitungen und Hauptwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG
- 14 Grundbesitz
- 15 Abwasserleitung
- 16 Grundbesitz
- 17 Spielplatz
- 18 Parkanlage
- 19 Kind zu erhalten
- 20 Baureue zu erhalten und zu erhalten
- 21 Darstellungen und Restsetzungen
- 22 Flächen für Anlagen § 16 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
- 23 Mit Giebel, Dachstuhl und Giebelgiebel zu behaltende Einzel- § 16 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
- 24 zuzulassende bauliche Anlage und der jeweiligen Anlage
- 25 Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
- 26 Abgrenzung von Baugruben unterirdischer Nutzung § 16 Abs. 1 BauNVO
- 27 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
- 28 Flächen für Versorgungsanlagen
- 29 Trasse

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- 30 Vorhandene Grundstücksgrenzen
- 31 In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- 32 Künftig fortzuführende Grundstücksgrenzen
- 33 Bestehende bauliche Anlage
- 34 Künftig fortzuführende bauliche Anlage
- 35 Flächenkennzeichnung
- 36 Vorhandene Flurstücksbezeichnung

- F 3
- 4

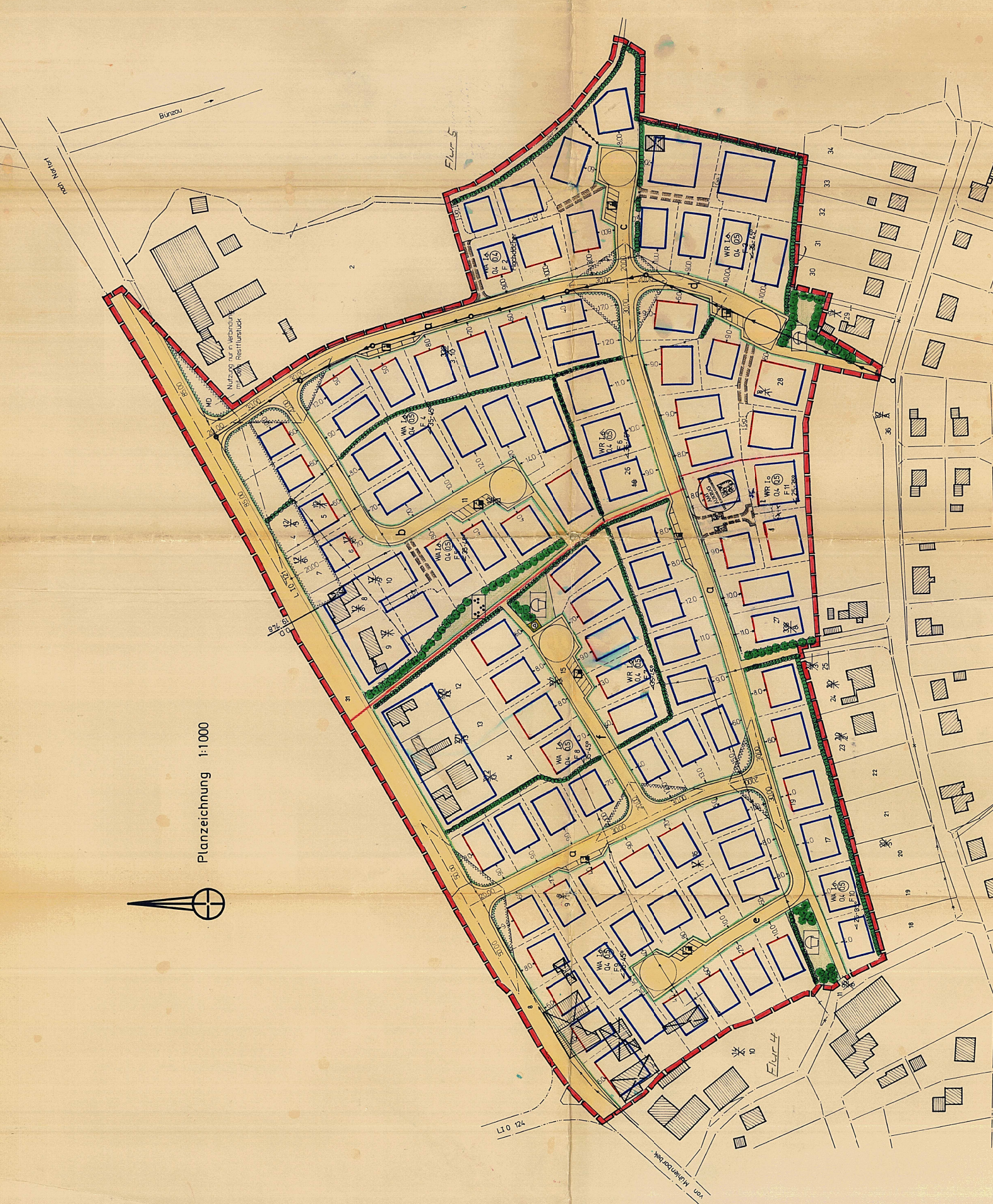
Sichtweite

STRASSENPROFILE

Strassen abgedeutet



Fußwege



Planzeichnung 1:1000

Text

Im Bereich der von Sichtschnecken übergründeten Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten (über Fahrbahnhöhe der Straßen).

Die Stockhöhe darf max. 0,80 m über O.K. Straße betragen.

Die Gebäude in den Flächen F 3, F 4, F 5, F 6 und F 9 erhalten ein reines Verbländemauerwerk, die in den Flächen F 2, F 7, F 8, F 10, F 11 erhalten ein weiß geschlämmtes Verbländemauerwerk oder helles Außenputz.

Gegebenenfalls, falls städtebaulich nicht festgesetzt, im Bereich F 2, F 4, F 5, F 6, F 8, F 9, F 10, F 11 erhalten ein weiß geschlämmtes Verbländemauerwerk oder helles Außenputz.

Im Bereich F 10 mit einem Abstand von max. 0,30 m.

* *Gründat gegen Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.7.1974*

Aukrug, d. 1.1.1978

Ulrich

Erweitert und aufgeteilt nach dem § 8 und 9 BBauG auf der Grundlage der Aufbauplanbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.4.1977

Aukrug, den 1.11.1977

Strand 22.4.1977/25.10.1977/16.03.1977

118.977/29.8/77

Bürgermeister

Ulrich

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.7.77 bis 26.8.77 nach vorheriger am 18.7.77 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis auf die Baulinien und Abmessungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können öffentlich ausgelegt.

Aukrug, den 1.11.1977

Bürgermeister

Ulrich

Der konsistenten Bestand am 1.11.77, sowie die genehmigten Festsetzungen der neuen Bebauungsplanung werden als richtig beschert.

Aukrug, den 1.11.1977

18.22

18.22

18.22

18.22

18.22

18.22

18.22

18.22

18.22

18.22

18.22

Bürgermeister

Ulrich

Bürgermeister

Ulrich

Bürgermeister

Ulrich

Bürgermeister

Ulrich

Bürgermeister